

**Gemeinde Richterswil
Gemeinderat**

Gemeinderatskanzlei
Seestrasse 19
8805 Richterswil
044 787 12 11
gemeinderatskanzlei@richterswil.ch

richterswil

Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung

Vom 29. November 2007

In der Fassung vom 27. Juni 2012

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Grundsatz.....	3
	Art. 2 Umfang der Anlagen	3
	Art. 3 Volle Kostendeckung.....	3
II.	Benutzungsgebühren	4
	Art. 4 Grund- und Mengengebühr.....	4
	Art. 5 Gewichtung der Grundstücksflächen.....	4
	Art. 6 Zuschläge	5
	Art. 7 Reduktion	5
	Art. 8 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben.....	5
III.	Anschlussgebühren	5
	Art. 9 Gebührenpflicht	5
	Art. 10 Bemessung.....	5
	Art. 11 Besonders hoher Abwasseranfall	6
IV.	Gemeinsame Bestimmungen	6
	Art. 12 Kompetenz zur Tariffestsetzung	6
	Art. 13 Spezielle Verhältnisse	6
	Art. 14 Entstehen der Gebührenpflicht	6
	Art. 15 Zahlungspflichtige	6
	Art. 16 Fälligkeit	6
	Art. 17 Fälligkeit bei Anschlussverweigerung	6
V.	Schlussbestimmungen	7
	Art. 18 Rechtsmittel	7
	Art. 19 In Kraft treten.....	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Richterswil erhebt, gestützt auf das übergeordnete Recht des Bundes und des Kantons Zürich sowie die kommunale Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung folgende Gebühren:

- Benutzungsgebühren
und
- Anschlussgebühren.

Art. 2 Umfang der Anlagen

1. Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen sowie die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen (ARA Mülten und Klein-ARA).
2. Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60 a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.
3. Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 3 Volle Kostendeckung

1. Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Entwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung und Verzinsung), gedeckt werden.
2. Unterhaltmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche durch die Einleitung von unverschmutztem Abwasser verursacht werden, dürfen der Rechnung für die Siedlungsentwässerung auf Grund eines Kostenverlegers belastet werden (vgl. auch § 14 Wasserwirtschaftsgesetz).
3. Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung (vgl. § 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (vgl. § 126 Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.
4. Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: Die Benutzungsgebühren und die Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühren dienen zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Entwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühren haben sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

II. Benutzungsgebühren

Art. 4 Grund- und Mengengebühr

1. Benutzungsgebühren werden als Summe zweier Komponenten erhoben:
 - als Grundgebühren pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Art. 5 festgelegten, gewichteten Fläche in Quadratmetern;
 - und
 - als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig von der Bezugsquelle.
2. Aufteilung auf die Gebührenkomponenten:
Grundgebühren sollen ungefähr einen Viertel des Ertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, drei Viertel entfallen auf den Mengenpreis.

Art. 5 Gewichtung der Grundstücksflächen

1. In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

2-geschossige Wohnzonen W2	Gewicht 1
Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG2	Gewicht 1
3-geschossige Wohnzonen W3	Gewicht 2
Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG3	Gewicht 2
Gewerbezone A	Gewicht 3
Gewerbezone B	Gewicht 4
Zone für öffentliche Bauten Oe	Gewicht 4
Industriezone	Gewicht 5
Kernzone	Gewicht 6
Strassen, Hartbelagsflächen etc.	Gewicht 6

2. Die Gewichtung von Flächen in der Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszone ist sinngemäss entsprechend Abs. 1 vorzunehmen.
3. Für Bauten in der Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszone, die über keine ausgeschiedenen Parzellenflächen verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der theoretisch anrechenbaren Bruttogeschossfläche abgeleitet. Die Multiplikation der so ermittelten Fläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Fläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

<u>Nutzung:</u>	<u>Faktor:</u>
Reine Wohnbauten	3
Gemischte Nutzung	6
Rein gewerbliche Nutzung	7

4. Erfolgt die Strassenentwässerung unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben.

Art. 6 Zuschläge

Benutzerinnen und Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Art. 7 Reduktion

Wird das bezogene Wasser rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, ist eine Reduktion zu gewähren.

Art. 8 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäsem Ermessen festgesetzt.

III. Anschlussgebühren

Art. 9 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen ist eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 10 Bemessung

1. Die Anschlussgebühren werden nach dem Gebäudeversicherungswert (Gebäudeversicherung des Kantons Zürich) sämtlicher angeschlossener Haupt- und Nebenbauten bemessen.
2.
 - a. Eine Gebührelnachzahlung hat bei baulichen Änderungen zu erfolgen, sofern diese eine Steigerung des Basiswertes der Gebäudeversicherungssumme zur Folge haben. Als Basis des nachzuzahlenden Betrages gilt der in der Gebäudeschätzung (Gebäudeversicherung des Kantons Zürich) ausgewiesene Anteil der baulichen Wertvermehrung. Der Gemeinderat legt einen Freibetrag fest.
 - b. Bei Massnahmen, die der rationellen Energienutzung dienen, wird vom Betrag der baulichen Wertvermehrung (von der Gebäudeversicherung festgelegt) der Betrag, der von Bund oder/und Kanton zur Ermittlung der Förderbeiträge anerkannt wird, in Abzug gebracht.*
3. Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen oder durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, so wird lediglich eine Nachzahlung der Anschlussgebühr im Rahmen der baulichen Wertvermehrung erhoben.

*eingefügt durch die Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2012

Art. 11 Besonders hoher Abwasseranfall

Für Liegenschaften mit ausserordentlich hohem Abwasseranfall kann eine erhöhte Anschlussgebühr erhoben werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen**Art. 12 Kompetenz zur Tariffestsetzung**

Der Gemeinderat setzt die Tarife für die Anschluss- und Benutzungsgebühren mit Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 13 Spezielle Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren im Einzelfall erhöhen oder herabsetzen.

Art. 14 Entstehen der Gebührenpflicht

Für die Anschlussgebühr entsteht die Gebührenpflicht mit Rechtskraft der Bau- bzw. Kanalisationsbewilligung.

Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühren beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.

Art. 15 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig für die Gebühren sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer bzw. die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümer. Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

Art. 16 Fälligkeit

1. Die wiederkehrenden Benutzungsgebühren werden jährlich, mit Erhalt der Rechnung fällig. Während des Jahres können angemessene Akontobeträge fällig gestellt werden.
2. Mit Rechtskraft der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung ist für die errechnete Anschlussgebühr eine Akontozahlung von 75% fällig.

Die definitive Rechnung wird aufgrund des Schätzungsergebnisses der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich erstellt.

Art. 17 Fälligkeit bei Anschlussverweigerung

Weigern sich Grundeigentümerinnen und -eigentümer, Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer bzw. die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümer die Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung mit Rechtskraft des Anschlussentscheides.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 Rechtsmittel

Gegen Gebühren, welche gestützt auf diese Verordnung gefordert werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

Art. 19 In Kraft treten

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 29. November 2007 erlassen und ist seit 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Änderung von Art. 10 Ziff. 2 wurde von der Gemeindeversammlung am 27. Juni 2012 angenommen und ist seit 1. Juli 2012 in Kraft.

Auf den 1. Januar 2008 hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GRB Nr. 105 vom 8. Mai 2006) aufgehoben.